



# PCE Europe

European Network  
for Person-Centred and Experiential  
Psychotherapy and Counselling

Regionalgruppe der World Association for  
Person-Centered and Experiential  
Psychotherapy and Counseling (WAPCEPC)

[www.pce-europe.org](http://www.pce-europe.org)

---

## GESCHÄFTSORDNUNG

---

### des Vereins PCE Europe.

Europäisches Netzwerk für Personzentrierte und Experienzielle Psychotherapie und Beratung/  
European Network for Person-Centred and Experiential Psychotherapy and Counselling

Fassung vom 25. April 2020

Die Geschäftsordnung wurde in ihrer jetzigen Form in der 2. Generalversammlung am 26. September 1999 in Athen, Griechenland, beschlossen und in der Generalversammlung am 30. Juni 2010 in Rom und der außerordentlichen Generalversammlung am 25. April, einer Online-Sitzung, angepasst.

### § I. MITGLIEDSCHAFT, DELEGIERTE, GÄSTE

1. Personen können von bis zu zwei Mitgliedern delegiert werden.
2. Mitglieder müssen mindestens einen Delegierten benennen und dem Vorstand diese Nominierung und jede spätere Änderung mitteilen.
3. Gäste können auf Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung zur Generalversammlung oder zu Teilen der Generalversammlung eingeladen werden. Sie können sprechen, haben aber kein Stimmrecht.
4. Delegierte von europäischen Organisationen, die (noch) keine Mitglieder von PCE Europe sind, können als Gast an einer Generalversammlung teilnehmen. Sie können durch einen Beschluss der Generalversammlung von einem Teil der Versammlung ausgeschlossen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
5. Anträge auf Mitgliedschaft müssen beim Vorstand eingereicht werden.
6. Ein Austritt aus der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.
7. Anfallende Unkosten ihrer Delegierten sind von den Mitgliedern selbst zu tragen.

## § II. GENERALVERSAMMLUNG

1. Kann bei Wahlen oder bei Änderungen der Statuten oder der Geschäftsordnung kein allgemeiner Konsens erzielt werden, ist bei der zweiten Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wenn es mehr Kandidaten als Plätze gibt, werden die mit den meisten Stimmen gewählt.
2. Andere Entscheidungen werden nach Möglichkeit einstimmig getroffen. Ein Konsens ist ein Ergebnis ohne Gegenstimme; Enthaltungen verhindern den Konsens nicht. Wenn kein Konsens erreicht werden kann, wird eine weitere Abstimmung durchgeführt, wobei vor der zweiten Abstimmung eine Diskussion stattfindet. In der zweiten Runde wird eine Mehrheitsentscheidung akzeptiert.
3. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens fünf Vereinsmitgliedern ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.
4. Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden und müssen spätestens vier Monate vor der Versammlung an den Vorstand geschickt werden, um in die erste vorläufige Liste aufgenommen zu werden. Diese erste vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen einschließlich der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt. Spätere Vorschläge, die bis zum Beginn der Versammlung eingebracht werden können, werden auf eine zweite vorläufige Liste gesetzt. Die endgültige Liste der Tagesordnungspunkte wird von der Generalversammlung beschlossen.
5. Wenn ein Punkt Teil der ersten vorläufigen Liste war, wird von den Delegierten der Mitglieder erwartet, dass sie zum Zeitpunkt der Generalversammlung das Mandat ihrer Organisationen zu diesem Thema haben. Wenn ein Punkt nicht Teil der ersten vorläufigen Liste war, steht es den Delegierten frei, (a) zu entscheiden oder (b) die Vertagung der Abstimmung zu beantragen oder (c) zu entscheiden, unter der Voraussetzung, dass ihr Verein ihre vorläufige Entscheidung ratifiziert. Im letzteren Fall wird die Abstimmung endgültig, wenn dem Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch etwas anderes mitgeteilt wird. Beschlüsse, die die Rechte der Mitglieder einschränken, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Ratifizierung durch die Mitglieder.

## § III. VORSTAND

1. Der Vorstand kann Aufgaben an andere Delegierte einer Mitgliedsorganisation übertragen.
2. Zusätzlich zu den in den Statuten § X genannten Aufgaben, bestimmt der Vorstand unmittelbar nach seiner Wahl durch die Generalversammlung, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes, die Kassierin/den Kassier (zuständig für Finanzen und Buchhaltung) und die Schriftführerin/den Schriftführer. Außerdem ist der Vorstand zuständig für:

- Beziehungen nach außen
  - Korrespondenzfragen
  - Fragen zur Mitgliedschaft
  - den Kontakt zu Dachverbänden
  - die Vorbereitung der Tagesordnung der Generalversammlung
  - die Moderation und Leitung der Generalversammlung
  - das Protokoll der Generalversammlung.
3. Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, kann der Vorstand eine andere Person kooptieren, die von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss.
  4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel zehnmal im Jahr über elektronische Medien.
  5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen und arbeitet im gleichen Geist und gleicher Art und Weise, wie die Generalversammlung.
  6. Abstimmungen können auch per Post, E-Mail und Videokonferenz durchgeführt werden.
  7. Wesentliche Entscheidungen, die über die normalen Befugnisse eines Vorstandes hinausgehen, müssen von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
  8. Finanzielle Angelegenheiten über 1.500 Euro müssen von der Kassierin/dem Kassier und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden gemeinsam genehmigt werden.
  9. Den Vorstandsmitgliedern wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die finanzielle Situation von PCE Europe dies zulässt.

#### **§ IV. RECHNUNGSPRÜFERINNEN/RECHNUNGSPRÜFER**

1. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht der gleichen Organisation angehören wie die Kassierin/der Kassier.
2. Sie legen der Generalversammlung einen Bericht mit dem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresabrechnung und des Budgets vor.

#### **§ V. AUFNAHME VON MITGLIEDERN UND MITGLIEDSBEITRAG**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wird kein Beschluss gefasst, bleibt der Mitgliedsbeitrag unverändert.
2. Er muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres gezahlt werden.
3. Neue Mitglieder müssen eine Aufnahmegebühr in der von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossenen Höhe entrichten.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird um die Inflationsrate innerhalb der Europäischen Union erhöht.

3. Der Grundsatz lokaler Autonomie wird beibehalten. PCE Europe bestimmt lediglich seine eigene Zusammensetzung, seine Methoden der Zusammenarbeit und seine Außenbeziehungen. Fragen, die das European Certificate of Psychotherapy (ECP) betreffen, fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich von PCE Europe. Alle anderen Beschlüsse, die die Rechte der nationalen Organisationen einschränken, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Ratifizierung durch die Mitglieder.

#### **ANMERKUNG**

Der Mitgliedsbeitrag ist abhängig von der Größe der Organisation. Er liegt ab dem Jahr 2010 bei 100 / 200 / 250 / 350 / 500 Euro jährlich, abhängig von der Größe der Organisation.

Die Aufnahmegebühr beträgt 150 Euro.